

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG
Auskunft erteilt: Herr Langhoff/
Frau Grimm/Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-370,340,372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
03.04.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 03.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Erlass des MI LSA vom 02.04.2020 zur Überschreitung von Liquiditätskreditrahmen i. S. d. § 110 Abs. 1 KVG LSA unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage

Das MI LSA reagiert mit dem aktuellen Erlass (**Anlage 1**) auf unsere Forderung, die Liquidität der Kommunen zu sichern. Trotz unserer Bemühungen hierfür vorübergehend die § 110 Abs. 2 KVG LSA normierte Obergrenze für Liquiditätskredite und die mit einer Überschreitung dieser Obergrenze verbundene Genehmigungspflicht auszusetzen, bleibt das MI LSA mit dem Erlass bei einer sehr restriktiven Anwendbarkeit der bestehenden Regelungen. Ebenso wenig geht der Erlass auf unsere Forderung ein, vorübergehend haushalterische Bindungen auszusetzen, die sich beispielsweise aus einer Konsolidierungspflicht für die Städte und Gemeinden ergeben. Das MI LSA scheint gegenwärtig die Brisanz der Lage vor Ort zu verkennen. Wir werden weiterhin das Gespräch suchen und uns dafür einsetzen, dass vom MI LSA ein verbindlicher Rahmen für angemessene Handlungsspielräume als Reaktion auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Kommunen vor Ort geschaffen wird.



II.

Hinweise zum Zuwendungsrecht des Landes aufgrund der Corona-Pandemie

Das Ministerium der Finanzen (MF LSA) hat aufgrund der Corona-Pandemie Hinweise zum Zuwendungsrecht (**Anlage 2**) herausgegeben, die für die Städte und Gemeinden als Empfänger von Landeszuweisungen bzw. weitergeleiteten Bundesmitteln, insbesondere im Zusammenhang mit der Städtebauförderung von Relevanz sind. Die Hinweise greifen bezüglich bereits bestandskräftiger bzw. bekanntgegebener Zuwendungsbescheide folgende Themen auf:

- die Frage der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn Projekte nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder auch in geänderter Form durchgeführt werden (Ziffer 1 und 2 des Erlasses),
- die Verlängerung von Bewilligungs- und Projektdurchführungszeiträumen (Ziffer 3 des Erlasses),
- die Abweichung vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (Ziffer 4 des Erlasses sieht die Ausweitung des Mittelverwendungszeitraums auf 4 Monate und für bereits ausgezahlte Mittel bis zum 30.09.2020 vor),
- der mögliche Verzicht auf die Festsetzung von Zinsforderungen im Ermessen des Landes (Ziffer 5 des Erlasses),
- die mögliche Sanktionsfreistellung bei pandemiebedingten Verletzungen der Mitteilungspflichten (Ziffer 6 des Erlasses) und die
- die ausschließliche elektronische Übermittlung einzureichender Unterlagen (Ziffer 7 des Erlasses)

Für neu zu bewilligenden Zuwendungsbescheide wird zudem das Verbot des vorzeitige Maßnahmebeginns ausgesetzt.

Hinsichtlich zu erwartender neu entstehender **Strafzinsansprüche**, die bekanntlich in das intendierte Ermessen des Landes (§ 49a VwVfG i.V. m. § 1 VwVfG LSA) gestellt sind, sollte aus Sicht der Landesgeschäftsstelle bei pandemiebedingten Verwendungsverzögerungen dieser Kausalzusammenhang unbedingt schriftlich gegenüber dem Landesverwaltungsamt angezeigt werden, um das fehlende Verschulden der Gemeinde aufgrund atypischer Gegebenheiten gerichtsfest nachweisen zu können. Hier sollten auch Nachweise von den entsprechenden Bauunternehmen angefordert werden. Lediglich der pauschale Hinweis auf pandemiebedingte Bauablaufstörungen dürfte nicht ausreichen.

Das MF LSA verweist darauf, dass die Hinweise für die Anwendung des Landeszuwendungsrechts gelten und nicht die geltenden Regelungen dritter Mittelgeber ersetzen bzw. modifizieren, wobei man insbesondere auf die EU-Förderung Bezug nimmt. Aber auch hier zeichnen sich Lockerungen aufgrund der Corona-Pandemie ab, wie die beiden nachfolgender Erlasse der hiesigen EU-Verwaltungsbehörden in Aussicht stellen.

III.

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf EU-Förderung im EFRE/ESF und ELER

Hier verweisen wir zum einen auf Erlass der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und ESF vom 18.03.2020 zum Umgang mit den Auswirkungen des Corona Virus im Rahmen der Umsetzungen staatliche und kommunaler Maßnahmen im EFRE/ESF (**Anlage 3**), dessen Regelungen zunächst bis zum 30.04.2020 befristet sind.

Zum anderen hat die EU-Verwaltungsbehörde ELER mit Datum vom 19.03.2020 (**Anlage 4**) für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Sachsen-Anhalt 2014 – 2020 europarechtliche Anpassungen aufgrund zu erwartender erheblicher Verzögerungen bei der Umsetzung und Abrechnung vor allem investiver Projekte in Aussicht gestellt. Die spezifischen Maßnahmen der Kommission sollen zunächst abgewartet werden, und dann in konkreten Hinweisen bzw. Verfahrensregeln münden.

Anhand der aktuellen Unterlagen wird das Problembewusstsein in Bezug auf zuwendungsrechtliche Anpassungen deutlich. Wir empfehlen unseren Mitgliedern, sich bei pandemiebedingten Umsetzungsproblemen oder Mehrkosten mit dem entsprechenden Zuwendungsgeber in Verbindung zu setzen, um im Rahmen der aktuellen zuwendungsrechtlichen Regelungen nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen